

Beschlussvorlage

Drucksache VL-30/2018

12.03.2018

Aktenzeichen:	1.1 ba
Fachbereich:	Gremienservice/Städtepartnerschaften
Sachbearbeitung:	Sebastian Back

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	22.03.2018	beschließend

Wahl einer Ortsgerichtsvorsteherin/ eines Ortsgerichtsvorstehers

Begründung:

Die seitherige Ortsgerichtsvorsteherin ist verstorben. Daher ist nun eine neue Ortsgerichtsvorsteherin bzw. ein neuer Ortsgerichtsvorsteher zu wählen.

Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz und geben Bürgern und Gerichten wichtige Hilfestellung. Zu den Aufgaben der Ortsgerichte gehören die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften öffentlicher oder privater Urkunden, die Sicherung von Nachlässen, die Aufstellung von Nachlassinventaren, die Erteilung von Sterbefallanzeigen, die Schätzung von Grundstücken, beweglichen Sachen und dergleichen sowie die Mitwirkung bei der Feststellung von Grundstücksgrenzen.

Die Dienstaufsicht liegt beim Direktor des Amtsgerichts Michelstadt. Dieser nimmt auch die Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder inklusive der Ortsgerichtsvorsteherin bzw. des Ortsgerichtsvorstehers zu Ehrenbeamten vor.

Gemäß § 8 des Hessischen Ortsgerichtsgesetzes müssen Bewerberinnen und Bewerber die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen (Eignung):

- (1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- (2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
- (3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Stadt Erbach auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nach Veröffentlichung einer entsprechenden Pressemeldung sind zwei Bewerbungen eingegangen (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Übersicht der eingegangenen Bewerbungen**
- (2) Bewerbung, Sascha Röck**
- (3) Bewerbung, Schuhmann, Willy**